

Merkblatt

Mitteilungspflicht an das elektronische Transparenzregister

gemäß dem Geldwäschegesetz (kurz: GwG)

Das Bundesverwaltungsamt fordert "juristische Personen des Privatrechts" sowie "eingetragene Personengesellschaften" nachdrücklich auf, zu überprüfen, ob eine Mitteilungspflicht an das elektronische Transparenzregister besteht, und ggf. diese Mitteilung dringend nachzuholen!

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht werden mit empfindlichen Bußgeldern geahndet und ab Januar 2020 zudem im Internet veröffentlicht.

Für Nicht-Melder verfünffacht sich das Bußgeld nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes.

Die Mitteilungspflicht an das elektronische Transparenzregister betrifft grundsätzlich auch Handwerksbetriebe, die die Gesellschaftsform einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. GmbH) oder einer eingetragenen Personengesellschaft (z.B. KG) haben.

Elektronisches Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem seit 01.10.2017 geänderten Geldwäschegesetz das Transparenzregister geschaffen, das zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Beteiligungstransparenz bei Gesellschaften erhöhen soll.

Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH unter Aufsicht des Bundesverwaltungsamts geführt.

Im Transparenzregister werden die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von im Geldwäschegesetz näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen erfasst.

Elektronisch mitteilungspflichtig sind: Der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort, der Typ des wirtschaftlich Berechtigten (fiktiv oder tatsächlich) sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses, in bestimmten Fällen die Staatsangehörigkeit. Auch Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sowie Hinweise darauf, dass der wirtschaftlich Berechtigte sich zwischenzeitlich (wieder) aus anderen Registern ergibt, sind mitteilungspflichtig.

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter ist diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Gesellschaftsform steht.

Bei juristischen Personen des Privatrechts, wie bspw. GmbH oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält, mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt; vgl. § 3 Abs. 2 GWG.

Besonders betroffen sind vor 2007 gegründete GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste sowie Kommanditgesellschaften

Zwar gilt die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister als erfüllt, wenn die betreffenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus Dokumenten und Eintragungen beim Handelsregister elektronisch abrufbar sind. Dies ist allerdings bei vor 2007 gegründeten GmbHs und Kommanditgesellschaften regelmäßig nicht der Fall!

- **GmbHs, die vor 2007 gegründet wurden**, sind zur unmittelbaren Mitteilung an den Bundesanzeiger Verlag GmbH verpflichtet, da es regelmäßig an der elektronischen Abrufbarkeit der Gesellschafterliste fehlt und damit die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG nicht greift.
- Auch für **Kommanditgesellschaften** besteht grundsätzlich eine unmittelbare Mitteilungspflicht, weil im aktuellen Abdruck des Handelsregisters lediglich die Haftsumme des Kommanditisten im Sinne von § 171 HGB eingetragen ist, nicht aber deren Pflichteinlage (= Kapitalanteile). Zudem lässt sich ohne Kenntnis der Kapitalbeteiligung des Komplementärs, die im Handelsregister gar nicht aufgeführt wird, die prozentuale Beteiligung des Kommanditisten nicht ermitteln. Im Ergebnis müssen Kommanditgesellschaften die wirtschaftlichen Berechtigten dem Transparenzregister grundsätzlich direkt melden.

Praxis-Tipp

Es kommt auf die elektronische Abrufbarkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus dem Handelsregister an; dies ist Voraussetzung für die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG. Vergewissern Sie sich stets, dass im Handelsregister die Gesellschafterliste aktuell und elektronisch abrufbar ist.

Hohe Strafen und Sanktionen bei Verstößen

Die Eintragungen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Verstöße werden mit Bußgeldern bis zu 100.000,00 EUR bestraft. Bei schwerwiegenden, systematischen oder wiederholten Verstößen drohen Bußgelder bis zu 1 Million EUR.

Ab Januar 2020 werden bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, im Internet veröffentlicht.

Jährliche Grundgebühr von 4,80 EUR

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die Bundesanzeiger Verlag GmbH eine jährliche Grundgebühr von 4,80 EUR.

Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten sich bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten, wie bspw. die elektronische Gesellschafterliste beim Handelsregister, ergeben.

Weitere offizielle Informationen zum Transparenzregister und dem Verfahren finden Sie unter www.transparenzregister.de:

- [Internetseite Transparenzregister](#)
- [Kurzanleitung Transparenzregister](#) – in vier Schritten zur Eintragung wirtschaftlicher Berechtigter
- [Servicenummer Bundesanzeiger Verlag GmbH](#): 0800 – 1 23 43 37
(Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem dt. Festnetz)

Haftungsausschluss

Diese Information wurde mit großer Sorgfalt erstellt, es kann jedoch keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden.

Bei Fragen hilft Ihnen die Rechtsberatung der Handwerkskammer Reutlingen gerne weiter.

Handwerkskammer Reutlingen, Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen

Internet: www.hwk-reutlingen.de

Ansprechpartner:

Richard Schweizer

Ass. jur.

Leiter Recht und Handwerksrolle

Telefon: 07121 / 2412-230

Fax: 07121 / 2412-423

E-Mail: richard.schweizer@hwk-reutlingen.de

Katharina Nopper

Ass. jur.

Telefon: 07121 / 2412-235

Fax: 07121 / 2412-423

E-Mail: katharina.nopper@hwk-reutlingen.de

Lisa Krauß

Ass. jur.

Telefon: 07121 / 2412-231

Fax: 07121 / 2412-423

E-Mail: lisa.krauss@hwk-reutlingen.de